

MERKBLATT ZITIEREN

INHALTSÜBERSICHT

Vorbemerkungen

Teil 1: Allgemeines und Grundregeln zum Zitieren

- I. Wieso braucht es eine Zitierweise?
- II. Grundregeln der Zitierweise
 1. Wann soll ich zitieren?
 2. Was soll ich zitieren?
 3. Wie zitiere ich?
- III. Was ist bei der Nutzung von generativer KI zu beachten?

Teil 2: Zitierweise nach Quellenart

- I. Erlasse
- II. Materialien
- III. Rechtsprechung
 1. Bundesgerichtsentscheide
 2. Urteile anderer Bundesgerichte
 3. Kantonale Urteile
 4. Entscheide des EGMR
- IV. Literatur
 1. Allgemeines
 2. Monografien und Lehrbücher
 3. Artikel in Fachzeitschriften und Sammelbände / Festschriften
 4. Kommentare
- V. Internetquellen

VORBEMERKUNGEN

- Am wichtigsten ist, dass einheitlich zitiert wird. Es haben sich unterschiedliche juristische Zitierstile etabliert. Bei den Angaben in diesem Merkblatt handelt es sich um *Vorschläge*. Für Arbeiten an der Universität Bern sind insbesondere die Vorgaben der betreuenden Person sowie die *Richtlinien der Fakultät zu den Falllösungen* einschlägig.
- Sehr ausführliche Zitierhinweise finden sich bei FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER¹ sowie im [Zitierleitfaden des Bundesgerichts](#).
- Im Merkblatt steht «°» für einen geschützten Leerschlag (Strg+Umschalt+Leertaste für Windows resp. Option (⌘) und Leertaste für Mac). Geschützte Leerzeichen sind erforderlich, wenn zwischen zwei Wörtern oder Wortteilen kein Zeilenumbruch erfolgen soll (z. B. bei Daten, Gesetzesabkürzungen oder wenn nach einem Schrägstrich zwei Namen folgen).
- Die in den Fussnoten dieses Merkblatts verwendete Zitierweise ist **nicht** als Vorlage für wissenschaftliche Arbeiten mit Literaturverzeichnis geeignet. Die Zitiervorschläge in den grünen Kästen können – vorbehaltlich anderer Vorgaben – als Vorlage verwendet werden.

¹ FORSTMOSER PETER/OGOREK REGINA/SCHINDLER BENJAMIN, Juristisches Arbeiten, Eine Anleitung für Studierende, 7. Aufl., Zürich/Genf 2023, insb. § 18 Zitierweise.

TEIL 1: ALLGEMEINES UND GRUNDREGELN ZUM ZITIEREN

I. WIESO BRAUCHT ES EINE ZITIERWEISE?

Sorgfältiges Zitieren ist ein wichtiges Element des wissenschaftlichen Arbeitens. Es erfüllt mitunter folgende zentrale Funktionen:

- **Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit:** Das Zitieren soll es den Lesenden ermöglichen, Gedankengänge nachzuvollziehen und die Herkunft einzelner Aussagen zu überprüfen.
- **Aufzeigen des wissenschaftlichen Kontextes:** Wissenschaftliches Arbeiten findet in Auseinandersetzung mit anderen Arbeiten und Informationsquellen statt.² Eigene Aussagen stehen immer in einem bestimmten Kontext zu anderen Aussagen. Durch das Zitieren kann dieser Zusammenhang zwischen eigenen und fremden Aussagen dokumentiert und eigene Gedanken von fremden Positionen klar unterschieden werden.³ Es wird auch ersichtlich, aus welchen Quellen (Erlasse, Materialien, Literatur, Rechtsprechung) das Wissen des*der Autor*in geschöpft wird.

Zitate

Werden fremde Gedanken wortwörtlich übernommen, handelt es sich um ein **wörtliches Zitat**. Der wörtlich übernommene Text ist durch Anführungs- und Schlusszeichen (« ») zu kennzeichnen. Bei längeren Wortzitaten im Text (Faustregel: >100 Wörter) ist eine Einrückung links und rechts von 1 cm üblich.⁴ Wortzitate sollten nur *ausnahmsweise* in Arbeiten gebraucht werden; insbesondere dann, wenn es auf den genauen Wortlaut ankommt.⁵

Die meisten Zitate sind **sinngemässe Zitate**: Es erfolgt eine sinngemässe Wiedergabe der fremden Aussage in eigenen Worten.

Wird fremdes Gedankengut wörtlich oder sinngemäss ohne Kennzeichnung übernommen, handelt es sich um ein **Plagiat**.

Plagiat

Ein Plagiat ist gemäss dem [Merkblatt betreffend das Vorliegen von Plagiaten der Universität Bern](#) «die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werkes in eine eigene Arbeit ohne Angabe der Quelle».⁶

² Dazu und zum Folgenden ausführlich FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER, Juristisches Arbeiten (Fn. 1), S. 48 f.

³ Hierzu und zum Folgenden: FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER, Juristisches Arbeiten (Fn. 1), S. 49; NADINE RYSER BÜSCHI/STEPHAN SCHLEGEL/SONJA PFLAUM/MELCHIOR GLATTHARD, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben und präsentieren, Wegweiser zu einer optimalen Arbeitstechnik, 3. Aufl., Zürich/Genf 2024, S. 29.

⁴ Universität Bern, [Richtlinien der der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012](#) (Stand 30. April 2020), S. 5.

⁵ Ausführlich zu wörtlichen Zitaten: FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER, Juristisches Arbeiten (Fn. 1), S. 53, 56 f.; vgl. auch RYSER BÜSCHI et al., Juristische Arbeiten (Fn. 3), S. 32.

⁶ Universität Bern, [Merkblatt betreffend das Vorliegen von Plagiaten vom Juni 2012](#), S. 1.

Es werden gemäss dem Merkblatt verschiedene **Plagiatsformen** unterschieden:

Ghostwriting	Arbeit von Dritten schreiben lassen und unter eigenem Namen einreichen.
Vollplagiat	Ganzes fremdes Werk unter eigenem Namen einreichen.
Selbstplagiat	Wiederverwendung eigener früherer Arbeiten, ohne entsprechende Kennzeichnung der betreffenden Passagen.
Übersetzungsplagiat	Übersetzen fremder Texte und Ausgeben als eigene Texte ohne Quellenangabe.
Copy-Paste-Plagiat	Übernahme von Textteilen aus fremden Werken, ohne die Quelle mit einem Zitat zu kennzeichnen.
Paraphrasieren	Geringfügige Textanpassungen und Umstellung fremder Texte, ohne die Quelle durch ein Zitat kenntlich zu machen.
Verstecktes Plagiat	Quelle wird unklar oder ungenau platziert.
Strukturplagiat	Nicht explizit im Merkblatt erwähnt, aber durchaus relevant, ist das Strukturplagiat. Dabei wird die Argumentationsstruktur oder Gliederung einer Arbeit übernommen, ohne dass dies kenntlich gemacht wird.

II. GRUNDREGELN DER ZITIERWEISE⁷

1. Wann soll ich zitieren?

Grundsätzlich gilt: Immer dann, wenn fremdes Gedankengut – etwa geistige Schöpfungen, Ideen oder Theorien anderer in Form von Texten, Tabellen, Bildern etc. – in die eigene Arbeit aufgenommen wird, muss unmissverständlich auf die Quelle hingewiesen werden.⁸

In welchem Umfang in einer juristischen Arbeit Nachweise erforderlich sind, hängt vom Thema ab und kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern erfordert ein gewisses Fingerspitzengefühl.⁹ Allgemeinwissen (Grundlagenwissen) – etwa, dass der Mond um die Erde kreist – muss in der Regel nicht zitiert werden. Wird es jedoch wörtlich aus anderen Werken übernommen, ist die Quelle anzugeben.

2. Was soll ich zitieren?

Primär- und Sekundärquellen

Eine **Primärquelle** ist die Originalquelle (Originaltext), auf die sich eine wissenschaftliche Aussage bezieht. Typisches Beispiel für eine Originalquelle ist ein Erlass.¹⁰

Sekundärquellen übernehmen eine Aussage aus der Primärquelle.

⁷ Struktur aufbauend auf FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER, Juristisches Arbeiten (Fn. 1), S. 51 ff.

⁸ Universität Bern, [Merkblatt Plagiat](#) (Fn. 6), S. 2; FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER, Juristisches Arbeiten (Fn. 1), S. 49.

⁹ Hierzu und zum Folgenden Universität Bern, [Merkblatt Plagiat](#) (Fn. 6), S. 2; FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER, Juristisches Arbeiten (Fn. 1), S. 51.

¹⁰ RYSER BÜSCHI et al., Juristische Arbeiten (Fn. 3), S. 30.

- Grundsätzlich sind Aussagen immer durch Primärquellen zu belegen (Vorrang der Primärquelle).¹¹ Ist zum Beispiel eine Legaldefinition direkt aus dem Gesetz ersichtlich, so ist der Erlass und nicht ein Kommentar als Beleg heranzuziehen.
- Wenn ein Zitat aus einer Sekundärquelle übernommen wird, ohne die Primärquelle zu überprüfen, handelt es sich um ein unerlaubtes Blindzitat. Richtigerweise muss die Primärquelle überprüft werden, da sonst die Gefahr besteht, falsche Belegstellen und Zitate zu übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für in Kommentaren zitierte Erwägungen von Bundesgerichtsentscheiden.
- Ausnahmsweise dürfen Sekundärzitate ohne Überprüfung der Originalquelle verwendet werden, wenn die Primärquelle nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand zugänglich ist, z. B. weil das Material in allen Schweizer Bibliotheken vergriffen ist oder aus archivarischen Gründen. In solchen Fällen ist das Zitat klar als Sekundärquelle zu kennzeichnen (z. B. Angabe der Primärquelle «zitiert nach Angabe der Sekundärquelle»).¹²

Beispiel Zitat aus Erlass

Korrekt: Gemäss Art. 3 BV sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist.

Falsch: Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist.¹

¹ OK-ROHNER/VOKINGER, Art. 3 BV N. 1.

Beispiel Zitat aus Literatur

Korrekt: BAER nennt als Kern der Diskriminierung «die ungleiche Verteilung von Chancen, Ressourcen und Anerkennung, die eben nicht willkürlich oder gar zufällig, sondern historisch gewachsen tief in gesellschaftliche Strukturen eingeschrieben ist.»²

² BAER, S. 29.

Falsch: BAER nennt als Kern der Diskriminierung «die ungleiche Verteilung von Chancen, Ressourcen und Anerkennung, die eben nicht willkürlich oder gar zufällig, sondern historisch gewachsen tief in gesellschaftliche Strukturen eingeschrieben ist.»³

³ HUGENTOBLER/VON RÜTTE, S. 9.

3. Wie zitiere ich?

In juristischen Arbeiten werden die Belege für ein Zitat in den **Fussnoten** angegeben. Die Form der Quellenangaben variiert je nach Vorgabe der Universität, der Zeitschrift, der Fakultät, der betreuenden Person etc. Anders als z. B. in den Naturwissenschaften, wo es standardisierte Zitierweisen gibt, hat sich keine einheitliche juristische Zitierweise durchgesetzt.

Im Grundsatz kann grob zwischen zwei «Zitertechniken» unterschieden werden:

¹¹ Hierzu und zum Folgenden RYSER BÜSCHI et al., Juristische Arbeiten (Fn. 3), S. 30 f.

¹² Universität Bern, [Merkblatt Plagiat](#) (Fn. 6), S. 2.

Quellenverweis vs. Vollbelege und Kurzzitate

Rechtswissenschaftliche Arbeiten an der Universität Bern erfordern in der Regel ein Literaturverzeichnis. In den Fussnoten wird dabei grundsätzlich ein zitiertes Werk in verkürzter Form (NACHNAME, genaue Fundstelle [Seitenzahl *oder* Randnummer]) angegeben.¹³ Dieser **Quellenverweis** dient im Wesentlichen dazu, das zitierte Werk im Literaturverzeichnis bzw. die Materialien im Materialverzeichnis auffindbar zu machen.¹⁴

In Fachzeitschriften wird häufig mit **Vollbelegen** (auch: Vollzitat, Erstzitat) gearbeitet. Dabei wird bei der ersten Nennung – wie auch in diesem Merkblatt – die vollständige Literaturangabe in den Fussnoten aufgeführt. Wird das Werk später erneut zitiert, wird auf die entsprechende Fussnote verwiesen und nur ein **Kurzzitat** angegeben.

Einzelne Vollbelege können *ausnahmsweise* auch in Arbeiten mit Literaturverzeichnis sinnvoll sein, wenn z. B. nur auf ein Werk verwiesen, dieses aber nicht zitiert wird.¹⁵ Vollzitate sind auch denkbar, wenn einmalig auf einzelne Zeitungsartikel, Fernseh-, Radio- oder Podcastbeiträge verwiesen wird.

Inhalt der Fussnoten

- Fussnoten können neben den Belegen präzisierende Angaben enthalten, wie etwa Hinweise auf gleiche (gl. M.) oder andere Ansichten (a. A.) oder die herrschende Lehre (h. L.). Mit Einleitungen wie «Näheres bei», «Weiterführend» oder «m. w. H» kann hervorgehoben werden, dass an der angegebenen Stelle über die eigene Aussage weitergehende Informationen zu finden sind. Auf längere Ausführungen in den Fussnoten sollte jedoch verzichtet werden.
- Im Normalfall werden Aussagen anderer sinngemäss in eigenen Worten im Haupttext wiedergegeben. Da die zitierte Quelle in der Fussnote dann genau das sagt, was im eigenen Text steht, erübrigen sich Einleitungskürzel wie «Vgl.», «Siehe» oder «Etwa». Ein häufiger Fehler ist es, am Anfang jeder Fussnote ein «Vgl.» zu setzen.
- Wenn die zitierte Quelle nur eine ähnliche, aber nicht genau die gleiche Aussage beinhaltet, dann ist «Vgl.» das richtige Kürzel.

Häufigkeit der Fussnoten und mehrere Quellen pro Fussnote

- Grundsätzlich ist jedes Zitat mit einer genauen Quellenangabe zu kennzeichnen.
- Es ist gründlich zu zitieren, jedoch sollte aber auch nicht zu viel zitiert werden. Ungeschickt ist es, am Ende jedes Satzes eine Fussnote zu setzen, die dann immer auf die gleichen wenigen Seiten eines Werkes verweist. Eine elegantere Lösung ist es in diesem Fall eine Fussnote am Anfang zu setzen, eingeleitet durch «Hierzu und zum Folgenden ...».
- Einzelne Werke sollten zudem nicht immer einzeln in einer Fussnote verwendet werden. Besser ist es, die gemeinsame oder auch unterschiedliche Ansicht mehrerer Autor*innen zu bündeln und in einer einzigen Fussnote zu belegen. Damit wird ein gewisses Verständnis für die Materie aufgezeigt.
- Wenn **mehrere Quellen in derselben Fussnote** zitiert werden, können diese grundsätzlich entweder alphabetisch oder chronologisch (neuste zuerst) geordnet werden.¹⁶ Von dieser Grundregel kann aber abgewichen werden, insbesondere um die besonders wichtigen und einschlägigen Werke an erste Stelle zu setzen. Beispielsweise sollte ein Grundsatzentscheid vor den neusten bestätigenden Entscheid gestellt werden.

¹³ Vgl. Universität Bern, [Richtlinien RW Fakultät Falllösung](#) (Fn. 4), S. 5.

¹⁴ Zum Quellenverweis auch RYSER BÜSCHI et al., Juristische Arbeiten (Fn. 3), S. 26.

¹⁵ Hierzu und zum Folgenden RYSER BÜSCHI et al., Juristische Arbeiten (Fn. 3), S. 36.

¹⁶ Hierzu und zum Folgenden FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER, Juristisches Arbeiten (Fn. 1), S. 388 f.

- Die **Reihenfolge der Quellentypen** innerhalb derselben Fussnote sollte ebenfalls geordnet sein. Wenn beide Belege das Gleiche aussagen, sollte die Rechtsprechung der Literatur vorgehen. Ist eine Aussage direkt aus einem Erlass belegbar, hat dieser Vorrang vor den anderen Quellentypen.

Formatierung der Fussnoten

- Fussnoten beginnen mit einem Grossbuchstaben und enden mit einem Satzzeichen (i. d. R. mit einem Punkt).
- Sie sind hochgestellt und fortlaufend nummeriert.
- Mehrere Quellezitate in derselben Fussnote werden durch Strichpunkt («;») getrennt. Ist das Quellenzitat ein Satz, dann wird die nächste Quelle mit einem Punkt getrennt.
- Das Fussnotenzeichen ist einheitlich zu platzieren. Teilweise wird das Zeichen einheitlich und konsequent immer nach dem schliessenden Satzzeichen gesetzt. Nach dem Duden gilt aber folgende Regel: Bezieht sich die Fussnote auf den ganzen Satz, ist die Fussnotenziffer nach dem schliessenden Satzzeichen zu setzen; bezieht sich die Fussnote auf einen Teil eines Satzes oder ein einzelnes Wort, steht die Ziffer vor einem nachfolgenden Satzzeichen.¹⁷
- Fussnotenziffern und Text sollten – wie in diesem Merkblatt – immer in der gleichen Spalte stehen. Dies kann mittels Tabulatoren und einem hängenden Einzug erreicht werden.
- Die Fussnoten werden mit einem Strich (automatisch mit Word) vom übrigen Text abgegrenzt. Zwischen Fliesstext und Fussnotenstrich sollte mindestens eine Leerzeile Platz bestehen. Grundsätzlich ist auf eine einheitliche Zitierweise und Formatierung (Abstände, Zeichensetzung, etc.) zu achten.

Wichtige Zitierregeln¹⁸

- Zitate dürfen nicht aus dem Zusammenhang gerissen werden. Der ursprüngliche Sinn eines Zitats ist stets beizubehalten.
- Primärquellen haben Vorrang. Wo immer möglich, soll direkt aus der Originalquelle zitiert werden.
- Alle Nachweise müssen überprüft werden. Es dürfen keine sog. Blindzitate verwendet werden, also Zitate, die ungeprüft aus anderen Quellen übernommen wurden.
- Die Belegdichte richtet sich nach der Bedeutung der Aussage. Wird etwa die herrschende Lehre zitiert, sind zwingend mehrere Lehrmeinungen zu berücksichtigen.
- Es ist auf eine Vielfalt der Belege zu achten. Es sollen unterschiedliche Quellen und Quellenarten herangezogen werden, um ein ausgewogenes Bild zu gewährleisten.
- Die vorgegebene Zitierweise ist stets einzuhalten. Massgebend sind die Richtlinien der Fakultät sowie die Vorgaben der betreuenden Person. Besonders wichtig ist die Einheitlichkeit in ein und derselben Arbeit.

¹⁷ Duden, Die deutsche Rechtschreibung, Band 1, 29. Aufl., Berlin 2024, S. 142.

¹⁸ Vgl. hierzu auch die Zusammenfassung bei RYSER BÜSCHI et al., Juristische Arbeiten (Fn. 3), S. 30.

III. WAS IST BEI DER NUTZUNG VON GENERATIVER KI ZU BEACHTEN?¹⁹

Die Produkte der generativen KI sind **keine wissenschaftlichen Quellen** und auch kein Ersatz für wissenschaftliche Quellen. Wird die generative KI als Hilfsmittel verwendet, muss die Verwendung entsprechend gekennzeichnet werden, da es sich sonst um eine Täuschung handeln kann. Grundsätzlich sind immer die Vorgaben der Fakultät / Departemente / Lehrstühle zu beachten.

Generative KI

Unter generativer KI werden sogenannte «deep-learning» Modelle verstanden, die auf der Grundlage ihrer Trainingsdaten hochwertige Texte, Bilder und andere Inhalte generieren können.²⁰

Regeln zur Nutzung generativer KI

Die Modern Language Association of America (MLA) hat zur Nutzung von generativer KI folgende drei Regeln erarbeitet.²¹

Du solltest:

- Ein generatives KI-Tool immer dann zitieren, wenn du Inhalte (Text, Bild, Daten oder andere), die von diesem Tool erstellt wurden, paraphrasierst, zitierst oder in die eigene Arbeit einbeziehst;
- alle funktionalen Verwendungen eines Tools (wie z. B. Übersetzungen, Grammatikprüfungen sowie Umformulierungen) an einer geeigneten Stelle ausweisen;
- die vom Tool zitierten Quellen und generierten Inhalte überprüfen und genau anschauen.

Der folgende Zitiervorschlag orientiert sich an den Regeln der MLA (Modern Language Association):

- Titel: Prompt (Eingabe der Benutzer*in)
- Name des spezifischen KI-Tools und Modellname/-version
- Unternehmen: Anthropic, OpenAI, ...
- Datum der Erstellung
- URL: Falls verfügbar sollte eine teilbare URL zur spezifischen KI-Konversation angegeben werden.

¹⁹ Momentan gibt es keine einheitliche Richtlinie der RW-Fakultät, es sind die Vorgaben der einzelnen Departemente und betreuenden Personen zu beachten.

²⁰ Definition von MARTINEAU KIM, [What is generative AI?](#), IBM Blog vom 20. April 2023, besucht am 17. Juli 2025.

²¹ Hierzu und zum Folgenden Modern Language Association of America, [How do I cite generative AI in MLA style?](#), besucht am 17. Juli 2025.

Erforderliche Angaben bei der Verwendung von Erzeugnissen einer KI²²

«Beschreibung des Prompts», Name des KI-Tools, Modellname/-version, Unternehmen, Datum der Erstellung, URL.

Mögliche Angabe in den Fussnoten

¹⁹ Wie muss ich Erzeugnisse generativer KI für wissenschaftliche Arbeiten nach den neusten Empfehlungen (2025) der MLA zitieren?, Claude, Sonnet^{4.5}, Anthropic, 24. Oktober 2025, <https://claude.ai/share/c6929e30-c4bf-4eec-b44d-9766b35f3317>.

²² Siehe hierzu auch: «Wie muss ich Erzeugnisse generativer KI für wissenschaftliche Arbeiten nach den neusten Empfehlungen (2025) der MLA zitieren?», Claude, Sonnet 4.5, Anthropic, 24. Oktober 2025, <https://claude.ai/share/c6929e30-c4bf-4eec-b44d-9766b35f3317>.

TEIL 2: ZITIERWEISE NACH QUELLENART

I. ERLASSE

In juristischen Arbeiten sind Normzitate in der Regel im Haupttext und nicht in der Fussnote anzugeben. Um den Textfluss nicht zu stören, kann mit Klammern gearbeitet werden. Wenn eine Gesetzesbestimmung lediglich als Hinweis oder der Veranschaulichung dient, kann diese auch in der Fussnote angegeben werden. Die einzelnen Bestimmungen werden in abgekürzter Form zitiert, können aber auch ausgeschrieben werden, um den Lesefluss nicht zu stören. Der volle Titel des Erlasses wird zusammen mit dem Beschlussdatum, dem Kurztitel (sofern vorhanden) und der Angabe der Referenz in den systematischen Sammlungen im Abkürzungsverzeichnis aufgeführt.

Eidgenössische Erlasse sind in Artikel (Art.), Absätze (Abs.), Ziffern (Ziff.) und Buchstaben (lit.) gegliedert. Bezieht sich eine Aussage auf einen bestimmten Satz innerhalb eines Absatzes, sollte dieser auch ausgewiesen werden (z. B: Art. 51 Abs. 2 Satz 2 MedBG).

In einigen Kantonen und auch bei ausländischen Erlassen kommt es vor, dass die einzelnen Bestimmungen nach Paragraphen (§) statt Artikeln nummeriert sind. Dies ist bei der Zitierung zu beachten. Ausländische Erlasse sind nach einer im jeweiligen Staat üblichen Zitierweise zu zitieren.

Alte Fassungen von Erlassen werden mit einem «a» vor der Abkürzung gekennzeichnet (aBV). Bei Entwürfen wird ein «E» (E-DSG) beigefügt, bei Vorentwürfen wird «VE» (VE-StGB) der Abkürzung vorangestellt. Auch diese Gesetzesabkürzungen sind im Abkürzungsverzeichnis vollständig aufzuführen.

Durch die Angabe des Kantonskürzels kann bei kantonalen Erlassen der Kanton kenntlich gemacht werden (PoIV-BE).

Vorschlag für Angaben im Haupttext

Anspruch auf Unterstützung nach dem Opferhilfegesetz hat jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt wurde (Art. 1^o OHG). Gemäss Art. 11^o Abs. 2^o Satz 2 des Opferhilfegesetzes gilt die Schweigepflicht für Mitarbeitende einer Beratungsstelle auch nach Beendigung ihrer Mitarbeit.

Die Kantonspolizei ist dafür zuständig, Notrufe entgegenzunehmen und zu verarbeiten (Art. 2^o Abs. 2^o PoIV-BE).

Vorschlag für Angaben im Abkürzungsverzeichnis

OHG Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, SR 312.5)

PoIV-BE [Bernische] Polizeiverordnung vom 20. November 2019 (BSG 551.111)

II. MATERIALIEN

Zur Erinnerung: Materialien sind (amtliche) Dokumente und Unterlagen, die während des Gesetzgebungsverfahrens entstehen und zur Auslegung und zum Verständnis eines Erlasses beitragen. Zu den *Materialien im weiteren Sinne* können Dokumente, die von Behörden selbst oder in deren Auftrag erstellt worden sind und einen offiziellen Charakter haben, gezählt werden.

In der Folge werden Zitiervorschläge bei vorhandenem Materialienverzeichnis (in der Regel ab drei Materialien empfohlen) aufgezeigt.

Publikationen im Bundesblatt werden im Materialienverzeichnis mit dem Titel, dem Datum und der Fundstelle angegeben. In Klammern sollte eine Kurzbezeichnung angegeben werden, die dann in den Fussnoten zitiert werden kann.

- Seit 2020 werden die Texte im Bundesblatt mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer referenziert (der erste Text des Jahres erhält die Nummer 1, der zweite die Nummer 2). Die Fundstelle wird mit Jahr und Ordnungsnummer angegeben. Wird auf eine genaue Fundstelle innerhalb des Texts Bezug genommen, sollte dies mit «Ziff.» und Ziffer *oder* mit «S.» und Seitenzahl angegeben werden (Fn. 1, grüner Kasten).²³
- Bis und mit 2020 wurden die Texte im Bundesblatt mit der Anfangsseite (ohne «S.») referenziert. Bei der genauen Fundstelle wird «S.» je nach Zitierweise angegeben.
- Bis und mit 1997 muss zudem die Rückennummer der Loseblattsammlung (Band) angegeben werden (Dritter Materialieneintrag im grünen Kasten).

Vorschlag Angaben im Materialienverzeichnis

Botschaft zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 31.°Januar°2025, BBl°2025°300 (zit. Botschaft Änderung BehiG).

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 21.°September°2004 zur Parlamentarischen Initiative (01.465), Bürgschaften, Zustimmung des Ehegatten (Art.°494°OR) vom 21.°Juli 2004, BBl°2004°4955°ff. (zit. Bericht RK-NR Bürgschaften).

Botschaft betreffend ein neues Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 16.°Oktober°1996, BBl°1996°V°1 ff. (zit. Botschaft RVOG).

Vorschlag Angaben in den Fussnoten

¹ Botschaft Änderung BehiG, Ziff.°1.1.6.

² Bericht RK-NR Bürgschaften, Ziff.°2.2.2.

³ Botschaft RVOG, S.°7 f.

Vorstösse im Parlament (Motionen, Postulate, Interpellationen, etc.) und **parlamentarische Initiativen** werden mit der verfassenden Person oder der verfassenden Organe, der Geschäftsnummer sowie mit Titel und Datum im Verzeichnis aufgeführt. Der Titel ist in Anführungszeichen zu setzen. Wenn keine Verwechslungsgefahr besteht, wird nur der Nachname der Parlamentarierin oder des Parlamentariers genannt.

²³ FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER, Juristisches Arbeiten (Fn. 1), S. 421.

Vorschlag Angaben im Materialienverzeichnis

Motion Müller-Altermatt (22.4505), «Datenlage zur Umsetzung der Kinderrechte verbessern» vom 16. Dezember 2022 (zit. Motion Müller-Altermatt).

Vorschlag Angaben in den Fussnoten

⁴ Motion Müller-Altermatt.

Parlamentsvoten und Parlamentsprotokolle sind im **Amtlichen Bulletin** enthalten. Ein Votum wird in der Fussnote mit Namen der Person, ggf. Funktion (z. B. Bundesrätin) und Fundstelle («AB» für amtliches Bulletin, Abkürzung des Rates («S»/»SR»;«N»/«NR») und Startseite (einheitlich mit oder ohne «S.») angegeben. Je nach Zitierweise wird das gesamte Protokoll mit Titel der Debatte im Materialienverzeichnis angegeben, teilweise wird aber auch darauf verzichtet.²⁴

Vorschlag Angaben im Materialienverzeichnis

Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege, AB⁵S⁵2022⁵670⁵ff.

Vorschlag Angaben in den Fussnoten

⁵ Votum Berset (Bundesrat), AB⁵S⁵2022⁵671 f.

Für weitere Materialien²⁵ (z. B. Berichte oder Gutachten der Verwaltung) hat sich keine einheitliche Zitierweise etabliert. Sie sollten mit Angabe der Urheber*in oder Herausgeber*in des Dokuments sowie dem offiziellen Titel, evtl. Ort und mit dem Publikationsdatum/Jahr im Materialienverzeichnis aufgeführt werden. Ebenfalls sollte die Fundstelle bezeichnet werden. Auch für weitere Materialien kann ein informativer Kurztitel gewählt werden, der dann in den Fussnoten zitiert wird.

Vorschlag Angaben im Materialienverzeichnis

Bundesamt für Gesundheit (Hrsg.), Aktionsplan «Mehr Organe für Transplantationen», Schlussbericht Aktionsplan 2013⁵–⁵2018, Bern 2019, www.bag.admin.ch > Politik und Gesetze > Nationale Gesundheitspolitik > Politische Aktionspläne > «Mehr Organe für Transplantationen» (besucht am 1. Oktober⁵2025) (zit. BAG, Aktionsplan Organspende).

Vorschlag Angaben in den Fussnoten

⁵ BAG, Aktionsplan Organspende, S.⁵12.

Vorschlag für Angaben im Abkürzungsverzeichnis

BAG Bundesamt für Gesundheit

²⁴ Vorgaben der betreuenden Personen beachten. Wenn keine Vorgaben bestehen, sollte eine Variante gewählt werden und konsequent durchgezogen werden. Wenn auf die Aufnahme der Ratsdebatte im Verzeichnis konsequent verzichtet wird, kann dies mit einem Hinweis am Anfang des Materialienverzeichnis verdeutlicht werden.

²⁵ Auch hier sind die konkreten Vorgaben der betreuenden Person/Themensteller*in zu beachten. Teilweise werden diese «weitere Materialien» nicht zu den eigentlichen Materialien gezählt und im Literaturverzeichnis zitiert.

III. RECHTSPRECHUNG

Die Rechtsprechung wird vollständig in den Fussnoten zitiert. Als allgemeine Hilfestellung wird auf den [Zitierleitfaden des Bundesgerichts](#) verwiesen.

1. Bundesgerichtsentscheide

Publizierte Entscheide (BGE)

Publizierte Entscheide werden unter Angabe der offiziellen Abkürzung der Entscheidungssammlung (BGE), der Bandzahl (ohne Jahr) und der römischen Nummer des Teils sowie der ersten Seite des Urteils zitiert.²⁶ Zudem ist die entsprechende Erwägung anzugeben, es sei denn, es wird lediglich auf das Urteil im Ganzen verwiesen. Nur ausnahmsweise ist die Seitenzahl der Erwägung hinzuzufügen, etwa wenn sich eine Erwägung über mehrere Seiten erstreckt und die Fundstelle somit genauer belegt werden kann. Werden in einer Fussnote mehrere BGE direkt aufeinander zitiert, muss die Abkürzung BGE nur einmal genannt werden.

Vorschlag Angabe in den Fussnoten

⁶ BGE^o148^oII^o392 E. ^o4.2.1; 140^oI^o353 E. ^o4.1.

Nicht in der amtlichen Sammlung publizierte Entscheide

Nicht in der amtlichen Sammlung oder in juristischen Zeitschriften publizierte Urteile werden wie folgt zitiert: Gerichtsbezeichnung, Dossiernummer, Urteilsdatum und Erwägung.

Vorschlag Angabe in den Fussnoten

⁷ Urteil des BGer^o2C_547/2022 vom 13. ^oDezember^o2022 E. ^o4.1.2.

Für weitere Hinweise (insbesondere für Urteile, die in Zeitschriften wiedergegeben sind) wird auf den [Zitierleitfaden des Bundesgerichts](#) verwiesen.

²⁶ Schweizerisches Bundesgericht (Hrsg.), [Zitierregeln](#), Lausanne/Luzern 2021, besucht am 20. Oktober 2025.

2. Urteile anderer Bundesgerichte

Ähnlich werden die amtlich **publizierten Urteile** des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesstrafgerichts mit der offiziellen Abkürzung (BVGE resp. TPF), der Jahreszahl und mit der Urteilsnummer (Bundesverwaltungsgericht) resp. der Anfangsseitenzahl (Bundesstrafgericht) sowie der genauen Fundstelle zitiert.

Vorschlag Angabe in den Fussnoten

- ⁸ BVGE^o2019^oVI/4 E.^o8.3.1 S.^o45.
⁹ TPF^o2024^o205 E.^o2.2.3.

Die **unpublizierten Entscheide** werden mit der Gerichtsbezeichnung, der Dossiernummer, dem Urteilsdatum und der Erwägung zitiert.

Vorschlag Angabe in den Fussnoten

- ¹⁰ Urteil des BVGer A-6754/2016 vom 18.^oSeptember 2018 E.^o4.1.
¹¹ Urteil des BStGer SK.2024.62 vom 24.^oMärz 2025 E.^o2.2.3.

3. Kantonale Urteile

Kantonale werden in kantonalen Entscheidungssammlungen, Zeitschriften oder einfach im Internet publiziert. Je nach dem unterscheidet sich die Zitierweise.²⁷

- Werden kantonale Urteile in einer **Entscheidungssammlung** veröffentlicht, müssen das Gericht, der Kanton, das Urteilsdatum sowie die Angaben zur Entscheidungssammlung (Jahrgang und/oder Jahr und gegebenenfalls Entscheidungsnummer) und die Erwägung zitiert werden.
- Werden kantonale Urteile in einer **Zeitschrift** veröffentlicht ist das Zitierschema: [Urteilszitat] in [Zeitschriftenzitat]. Wird der gesamte Abdruck zitiert, ist am Schluss des Zitats die Seitenzahl anzugeben, auf der die Wiedergabe des Urteils beginnt. Falls es sich um eine Zeitschrift mit fortlaufender Nummerierung handelt, die nur Urteile publiziert, kann an Stelle der Seitenangabe auch die fortlaufende Nummer genannt werden. Eine bestimmte Erwägung wird dem Urteilsdatum angefügt. Auch wenn der Entscheid nach der Zeitschrift zitiert wird, muss diese nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt werden
- Kantonale Urteile, die im **Internet veröffentlicht** werden, werden unter Angabe der Bezeichnung des Gerichts, der Dossiernummer, des Datums und der Erwägungen zitiert. Eine Orientierung bietet auch die jeweilige Zitierweise der Gerichte.

Vorschlag Angabe in den Fussnoten

- ¹² Urteil des Luzerner Kantonsgerichts vom 6.^oFebruar^o2025, LVGE 2025^oVI Nr.^o1 E.^o6.
¹³ Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 5.^oFebruar 2009 E.^o231, in: SJZ 107/2011 S.^o192^off.
¹⁴ Urteil des St. Galler Verwaltungsgerichts B^o2023/167 vom 19.^oJuni 2025 E.^o4.7.3.

²⁷ Hierzu und zum Folgenden Bundesgericht, Zitierregeln (Fn. 26), N 244 f.

4. Entscheide des EGMR

Entscheide des EGMR wurden über die Jahre hinweg in unterschiedlichen amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht. Das macht die Zitierweise herausfordernd. Für die Zitierweise, die sich am jeweiligen Publikationsorgan orientiert, wird auf die [Zitierregeln des Bundesgerichts](#) verwiesen.²⁸

Da sowieso alle Urteile in der Datenbank HUDOC auffindbar sind, wird hier eine vereinfachte Zitierweise vorgeschlagen, die sich an dem Vorschlag von HAAS/BETSCHART/THURNHERR orientiert.²⁹ Dabei wird die Dossiernummer als Referenz genommen.

Vorschlag Angabe in den Fussnoten

¹⁵ Urteil des EGMR *Beeler gegen Schweiz* vom 11. Oktober 2022, Nr. 78630/12, §113.

²⁸ Bundesgericht, Zitierregeln (Fn. 26), N 256 ff.

²⁹ Hierzu und zum Folgenden HAAS RAPHAEL/BETSCHART FRANZISKA/THURNHERR DANIELA, Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Arbeit, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2025, S. 421.

IV. LITERATUR

1. Allgemeines

Beim Zitieren von Literatur haben sich unterschiedliche juristische Zitierstile etabliert, die sich mehr oder weniger voneinander unterscheiden. Es ist deshalb wichtig, sich – ausgehend von den jeweiligen Vorgaben – für eine Zitierart zu entscheiden und diese konsequent durchzuziehen.

Angaben im Literaturverzeichnis

Es empfiehlt sich, zu Beginn des Literaturverzeichnisses einen **allgemeinen Zitierhinweis** aufzunehmen. Dieser gibt Auskunft darüber, nach welchem System die Werke in den Fussnoten zitiert werden.

Möglicher Zitierhinweis:

«Wenn nichts anderes angegeben ist, werden die nachfolgenden Werke mit Angabe des Nachnamens der Autor*innen und der genauen Fundstelle (Seitenzahl oder Randziffer) zitiert.»

Wenn die Zitierweise in den Fussnoten bei einzelnen Werken (z. B. Kommentaren) davon abweicht, ist dies mit einem entsprechenden Hinweis in Klammern am Ende des Werkeintrags «(zit. ...)» anzugeben.

Allgemeine Merkpunkte für Angaben im Literaturverzeichnis

- Die **Namen der Autorenschaft** werden – mittels KAPITÄLCHEN³⁰ oder *kursiv* – hervorgehoben. Wenn im Haupttext die Autorenschaft genannt wird, ist deren Name ebenfalls entsprechend hervorzuheben. Die Herausgeberschaft wird in der Regel nicht hervorgehoben. Es gibt jedoch auch Zitierstile, welche die Herausgeberschaft hervorheben. Die Herausgeberschaft ist im Anschluss in Klammern als solche zu bezeichnen «(Hrsg.)».
- **Mehrere Autor*innen** sind durch Schrägstrich zu trennen. Bei mehr als drei Autor*innen (ab vier) kann auch nur die erstgenannte Person mit dem Zusatz «et al.»³¹ aufgeführt werden.
- **Mehrere Verlagsorte** werden ebenfalls mit Schrägstrich getrennt. Bei mehr als zwei Orten kann der Eintrag mit «u.a.» (und andere) abgekürzt werden.
- **Mehrere Werke der gleichen Person oder der gleichen Personen werden** mit einer informativen Kurzbezeichnung ergänzt. Die Werke der gleichen Person/Personen können entweder alphabetisch oder chronologisch (neuste zuerst) geordnet werden. Nach der ersten Nennung im Literaturverzeichnis können die weiteren Einträge auch mit der Abkürzung DERS. (Derselbe) oder DIES. (Dieselbe/Dieselben) beginnen oder sie können als Aufzählung nach dem Namen folgen (siehe Beispiel auf S. 16 des Merkblatts).
- Nach dem Nachnamen und dem Vornamen folgen **weitere Angaben zum Werk**: Es folgt der vollständige Titel inkl. Untertitel. Der Untertitel wird meist mit Komma getrennt.³² Die Auflage wird angegeben, wenn es nicht die erste ist. Ebenfalls genannt wird der Erscheinungsort und das Publikationsjahr. Auf die Angabe des Verlages im Literaturverzeichnis wird bei Schweizer Werken verzichtet, bei ausländischen Werken kann die Angabe aber für das Auffinden hilfreich sein.

³⁰ Ein häufiger Fehler ist es, anstatt von KAPITÄLCHEN GROSSBUCHSTABEN zu verwenden. Die Tastenkombination für KAPITÄLCHEN ist $\text{⌘} + \text{UMSCHALT} + \text{K}$ (Mac) resp. $\text{STRG} + \text{UMSCHALT} + \text{K}$ (Windows).

³¹ Ein häufig gesehener Fehler ist, dass «et al.» falsch geschrieben wird (etwa *et. al.* oder *etal.*)

³² Auch eine Trennung von Titel und Untertitel mit Punkt ist zulässig, wenn auf den Punkt ein Grossbuchstabe folgt. Wichtig ist, dass dies immer einheitlich gehandhabt wird.

- Bei **Dissertations- und Habilitationsschriften** wird der Zusatz «Diss.» für Dissertationen und «Habil.» für Habilitationen vor der Angabe von Ort und Jahr vorangestellt. Fallen der Publikationsort und der Ort der Universität oder das Jahr der Abnahme und das Publikationsjahr auseinander, können je beide genannt werden (siehe Beispiele unten).
- Alle weiteren Angaben werden mit Komma getrennt, ausser zwischen dem Erscheinungsort und dem Jahr und bei Dissertationen/Habilitationen zwischen dem Zusatz «Diss.» resp. «Habil.» und dem Ort der Universität.
- Besteht durch das Zitieren mit Nachnamen eine **Verwechslungsgefahr** (gleicher Nachname) so kann der Vorname in den Fussnoten dem Nachnamen vorangestellt werden. Ein entsprechender Hinweis sollte am Ende des Werkes im Literaturverzeichnis aufgenommen werden «(zit. ...)».

Merkpunkte für die Angaben in den Fussnoten

Für den Inhalt, die Häufigkeit sowie die Formatierung der Fussnoten wird auf das Merkblatt «Zitieren» verwiesen.

2. Monografien und Lehrbücher

Monografien und Lehrbücher im Literaturverzeichnis

NACHNAME VORNAME / NACHNAME VORNAME, Titel des Buches, ggf. Auflage, Ort und Jahr (ggf. Zitierhinweis).

Vorschlag Angaben im Literaturverzeichnis³³

HOFER SIBYLLE

- Eugen Huber, Vordenker des Schweizer Zivilrechts, Zürich⁶2023 (zit. HOFER, Eugen Huber).
- Grundkurs Personenrecht, 2.⁷Aufl., Basel⁸2023 (zit. HOFER, Personenrecht).

KIENER REGINA⁹/KÄLIN WALTER⁹/WYTENBACH JUDITH, Grundrechte, 4.⁹Aufl., Bern⁹2024.

THOMI SASKIA, Die Verantwortungsgemeinschaft, Vorschlag zur Regelung von Care-Arbeit im Schweizer Zivilrecht, Diss. Freiburg i. Ü., Zürich⁹2024.

Vorschlag Angaben in den Fussnoten

⁶ HOFER, Eugen Huber, S.⁶131.

⁷ HOFER, Personenrecht, Rz.⁷160.

⁸ KIENER/KÄLIN/WYTENBACH, Rz.⁸1136.

⁹ THOMI, Rz.⁹59.

3. Artikel in Fachzeitschriften und Sammelbände / Festschriften

- Zeitschriftenartikel werden mit der offiziellen Abkürzung der Zeitschrift und dem Jahr zitiert. Im Verzeichnis wird der Name der Autorenschaft, der Titel, die Abkürzung und der Jahrgang, sowie die Seitenangaben aufgeführt.
- Bei Artikeln aus Fachzeitschriften sind die Seitenangaben (S. 63–86) hinzuzufügen. Alternativ wird teilweise nur die Anfangsseite angegeben (S. 63 ff.). Dies ist jedoch weniger genau, weshalb die vollständigen Seitenangaben vorzuziehen sind.

³³ Anstelle des Kommas nach dem Namen kann auch ein Doppelpunkt gesetzt werden. Zum Beispiel: HOFER SIBYLLE: Eugen Huber, Vordenker des Schweizer Zivilrechts, Zürich 2023 (zit. HOFER, Eugen Huber).



- Wenn eine Zeitschrift mehrere Bände hat, die jeweils neu nummeriert werden, ist auch der Band (in römischen Ziffern) anzugeben. Wenn in einer Zeitschrift die Paginierung mit jedem Heft neu beginnt, ist auch das Heft (in arabischen Zahlen) mit einem Schrägstrich getrennt vor dem Jahr anzugeben.³⁴
- Bei einem Buchkapitel aus einem Sammelband oder einem Beitrag in einer Festschrift folgt auf den Titel des Beitrags der Zusatz «in:» und die Angabe der Herausgeberschaft sowie des Titels, ggf. der Auflage Ort und Jahr des Sammelbands. Ebenfalls werden die Seitenangaben des Beitrags angefügt.
- Bei einem Sammelband ist die Herausgeberschaft *nicht* in Kapitälchen gesetzt.

Artikel in Fachzeitschrift im Literaturverzeichnis

NACHNAME VORNAME, Titel des Artikels, abgekürzter Name der Zeitschrift, (evtl. Band und/oder Heft), Erscheinungsjahr, Anfangsseite–Schlussseite.

Sammelband im Literaturverzeichnis

NACHNAME VORNAME, Titel des Beitrags, in: Nachname Vorname^o/^oNachname Vorname (Hrsg.), Titel des Sammelbandes, ggf. Auflage, Ort^oJahr, Anfangsseite–Schlussseite.

Vorschlag Angaben im Literaturverzeichnis

EHRENZELLER KASPAR, Fahrradfahren auf Wanderwegen, AJP^o2023, S.^o958–979.

GRIFFEL ALAIN, Gegenläufige Entwicklungen im Lärmschutzrecht, URP^o2025, S.^o4–30.

SEITZ CLAUDIA, Gesundheitsschutz im internationalen Recht und die Ausgestaltung durch Bund und Kantone, Asyl^o4/2018, S.^o3–7.

ZÜND ANDREAS, Das Bundesgericht als Menschenrechtsgericht, in: De Rossa Federica^o/^oBovey Grégory^o/^oHurni Christoph (Hrsg.), 150 anni Tribunale federale^o/^o150 ans Tribunal fédéral / 150 Jahre Bundesgericht, Bern 2025, S.^o1157–1167.

Vorschlag Angaben in den Fussnoten

¹⁰ EHRENZELLER, S.^o960.

¹¹ GRIFFEL, S.^o20.

¹² SEITZ, S.^o6.

¹³ ZÜND, S.^o1158.

Vorschlag für Angaben im Abkürzungsverzeichnis

AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Asyl	Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -praxis
URP	Umweltrecht in der Praxis

³⁴ Artikel in Fachzeitschriften werden teilweise auch immer mit Angabe des Heftes und Bandes zitiert. Wichtig ist, dass eine Variante gewählt wird, die dann konsequent durchgezogen wird.

4. Kommentare

- **Regel:** Kommentare, die von verschiedenen Autor*innen bearbeitet werden (z. B. Basler Kommentar) werden in der Regel nur mit Angabe der Herausgeberschaft im Literaturverzeichnis ausgewiesen.
- Für die Angabe im Literaturverzeichnis gibt es mehrere Möglichkeiten (siehe unten). Wichtig ist, dass eine gewählt wird und einheitlich zitiert wird. Ein **Zitierhinweis** im Literaturverzeichnis ist zwingend nötig.
- **Ausnahme:** Werden jedoch nur ein einzelner Beitrag oder sehr wenige ausgewählte Beiträge genutzt, müssen die Autor*innen des Beitrags im Literaturverzeichnis aufgeführt werden.³⁵ Wenn ein Kommentar oder ein Band nur die Kommentierung einer Autorin oder eines Autors enthält, ist dieser wie eine Monografie (vgl. S. 16) anzugeben.

Kommentar im Literaturverzeichnis

Nachname Vorname^{o/°}/°Nachname Vorname^{o/°}/°Nachname Vorname (Hrsg.), Titel des Kommentars, ggf. Auflage, Ort^oJahr (zit. Zitierhinweis).

- In den Fussnoten werden Kommentare immer mit Randnoten («N», «N.» oder «Rz.» – Hauptsache einheitlich) und Artikelangabe zitiert, nie mit der Seitenzahl.

In der Folge werden drei gängige mögliche Zitierweisen für Kommentare aufgezeigt.³⁶ Es ist darauf zu achten, dass die Zeichensetzung einheitlich ist.

Vorschläge Angaben im Literaturverzeichnis (3 Varianten)

Ehrenzeller Bernhard et al. (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4.°Aufl., Zürich u.a. 2023 (zit. SGK-BV-BEARBEITER*IN, Art. ... N ...).

Geiser Thomas^{o/°}/°Wolf Stefan (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 7.°Aufl., Basel^o2023 (zit. BSK-BEARBEITER*IN, N ... zu Art. ... ZGB).

Waldmann Bernhard^{o/°}/°Belser Eva Maria^{o/°}/°Epiney Astrid (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2.°Aufl., Basel^o2025 (zit. BEARBEITER*IN, in: BSK BV, Art. ... Rz. ...).

Vorschläge Angaben in den Fussnoten (3 Varianten)

¹⁴ SGK-BV-STEINMANN/BESSON, Art. 34°N°7.

¹⁵ BSK-BREITSCHMID, N°6 zu Art. 469 ZGB.

¹⁶ HERTIG, in: BSK BV, Art. 20°Rz.°5.

Angaben im Abkürzungsverzeichnis

Im Abkürzungsverzeichnis sind die Abkürzungen der Kommentare (z. B. «SGK-BV») aufzuführen.

³⁵ Hierzu und zum Folgenden FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER, Juristisches Arbeiten (Fn. 1), S. 433.

³⁶ Für weitere Zitiervorschläge wird auf FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER, Juristisches Arbeiten (Fn. 1), S. 435 verwiesen.

V. INTERNETQUELLEN

- Grundsätzlich gilt: Wenn es eine Quelle auch in gedruckter Form gibt, ist die Fundstelle in der gedruckten Fassung anzugeben. Es ist jedoch möglich, mit dem Zusatz «abrufbar unter» auf die Internetquelle hinzuweisen.
- Bei wissenschaftlichen Quellen, die elektronisch publiziert werden (Open-Access) kann auch der DOI (Digital Object Identifier) angegeben werden.³⁷
- Ist eine Quelle nur im Internet vorhanden, ist grundsätzlich wie bei Literaturquellen vorzugehen. Es müssen die Autorenschaft (sofern vorhanden) bzw. die Herausgeberschaft genannt werden, gefolgt vom Titel des Dokuments. Anschliessend ist die vollständige URL anzugeben. Anstelle der URL kann auch der Navigationspfad angegeben werden. Oft wird die URL in Winkelklammern („<>“) angegeben, um sie noch stärker vom Text abzugrenzen. Das Protokoll (https) muss nicht angegeben werden. Der Hinweis «besucht am» oder «zuletzt besucht am» verdeutlicht, wann die Quelle abgerufen wurde, und sollte am Schluss in Klammern angefügt werden.
- Die genaue Fundstelle ist bei einem vorhandenen PDF-File die Seitenzahl (oder die Randnote). Wenn die Internetpublikation kein PDF-File ist, sollten wenn möglich Randnoten zitiert werden. Falls diese Angaben fehlen, können auch die Gliederungsebene und der Titel angegeben werden.

Internetquellen im Literatur- oder Materialienverzeichnis

NACHNAME VORNAME [oder: Name der Herausgeberschaft (Hrsg.)], Titel der Publikation, Ort und Datumsangabe (wenn vorhanden), URL oder Navigationspfad (besucht am ...) (ggf. Zitierhinweis).

Vorschlag Angaben im Materialienverzeichnis³⁸

HESELHAUS SEBASTIAN, Der Stand der Technik im Schweizer Umweltrecht und die beste verfügbare Technik (BVT) in der EU im Rechtsvergleich, Rechtsgutachten im Auftrag des BAFU, Luzern 2023, <www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/recht/publikationen-studien/rechtsgutachten.html> (besucht am 1.°Oktober°2025).

ODER

HESELHAUS SEBASTIAN, Der Stand der Technik im Schweizer Umweltrecht und die beste verfügbare Technik (BVT) in der EU im Rechtsvergleich, Rechtsgutachten im Auftrag des BAFU, Luzern 2023, www.bafu.admin.ch > Themen > Recht > Publikationen und Rechtsgutachten > Allgemeines und Übergeordnetes (besucht am 1.°Oktober°2025).

Vorschlag Angaben in den Fussnoten

¹⁷⁷ HESELHAUS, S.°142.

³⁷ HAAS/BETSCHART/THURNHERR, Leitfaden juristische Arbeit (Fn. 29), S. 101.

³⁸ In der Regel würde dieses Gutachten im Auftrag einer Behörde zu den Materialien im weiteren Sinne zählen. Je nach Präferenz/Vorgaben ist auch eine Aufnahme im Literaturverzeichnis denkbar.